

## Anlage

### Zusammenfassung der Diskussion zum Leistungsprinzip und zur Berufsordnung

Ausgangspunkt und Grundlage aller Überlegungen für eine erfolgversprechende Durchsetzung des Leistungsprinzips an der Universität ist eine angemessene Einordnung der Wissenschaft in den gesellschaftlichen Gesamtrahmen, d.h. die nötige Anerkennung der Wissenschaft durch die Gesellschaft und auch eine entsprechende Vergütung geistiger Arbeit.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß unbefristete Arbeitsrechtsverhältnisse sich in der Regel nicht leistungsgünstig ausgewirkt haben. Deshalb wird vorgeschlagen, in Zukunft bei wissenschaftlichen Mitarbeitern – wie in den meisten europäischen Ländern – überwiegend befristete (und nur zum kleineren Teil unbefristete) Arbeitsrechtsverhältnisse (als Assistent usw.) abgeschafft werden.

Eine solche Maßnahme fördert die anspruchsvolle Qualifizierung (die Universität ist in erster Linie eine Qualifizierungseinrichtung) und zugleich eine gesunde Fluktuation. Andererseits ist eine solche Fluktuation nicht zwangsläufig sinnvoll z.B. bei älteren Kollegen nicht angestrebt werden), setzt aber die Erhöhung des materiellen Anreizes von Arbeitsstellen an der Universität voraus. Beim Abschluß solcher befristeter Arbeitsrechtsverhältnisse muß die soziale Absicherung gewährleistet sein.

Ebenfalls ist eine Übergangsregelung für die nächsten 2 bis 3 Jahre vorgesehen (sollte auch weiter beachtet werden im Zusammenhang mit einem zukünftigen Beamtenrecht).

Unter den Bedingungen von vorwiegend befristeten Arbeitsrechtsverhältnissen der wissenschaftlichen Mitarbeiter kommt einer objektiven Leistungsbewertung ein weit höherer Stellenwert zu als bisher. Zum Zwecke der Objektivierung der Leistungsbewertung wird vorgeschlagen, daß jährlich innerhalb der Einrichtung von jedem Wissenschaftler ein Leistungsnachweis zu führen ist. In diesen Leistungsnachweis müßten eingehen: Lehrveranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Forschungsleistungen, Veröffentlichungen, Vorträge, Qualifi-

sierung, Gutachter- und Betreuungstätigkeit.

Leitungstätigkeit im Interesse des gesamten Kollektivs (z.B. Institutsleitung, Geschäftsführung) sollten dabei nicht erfaßt, sondern durch einen festen Gehaltszuschlag abgegolten werden. Dabei sollten medizinische Betreuungstätigkeiten mit einer Bewertung verbunden mit einer Bewertung der Hochschullehrer zu übertragen, also z.B. auch Berufungen zu Professoren nur für einen Zeitraum von 5 Jahren auszusprechen (nach dem sie nach den genannten Prinzipien der Bestätigung bedürfen). Begründet wird dieser Vorschlag mit der Sicherung der Qualität der Lehre, verbunden mit einer Bewertung der

Ergebnis dieser Beratungen (des Leistungsnachweises) sollte die Einstufung der Dienststellung und des Gehaltes jedes einzelnen wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie die Festlegung eines leistungsbabhängigen Gehaltsanteils bzw. einer Prämierung für konkrete termingesetzte erbrachte Leistungen sein. Andere Arten von Prämierungen sollte es nicht mehr geben. Arbeitsverhältnisse bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern sollten für einen Zeitraum von 3 Jahren gelten; danach bedürfen sie einer Bestätigung. Basis für diese Entscheidungen sind die vorgeschlagenen Jahresleistungseinschätzungen. Die Entscheidungen werden getroffen vom Leiter der Einrichtung gemeinsam mit den Hochschullehrern und Oberassistenten. Sie müssen vor Inkrafttreten im Wissenschaftskolleg beprochen werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Kontinuität in Lehre und Forschung, in der Medizin auch die praktische Weitergabe von Diagnosemethoden und Therapieverfahren, gesichert bleibt. Für Wissenschaftler mit einem Alter über 50 Jahre sollte jedoch das Arbeitsrechtsverhältnis grundsätzlich unkündbar sein (weil fehlender Leistungswille bzw. manuelle Leistungsfähigkeit bereits vorher erkannt wurde).

Darüber hinaus ist der Vorschlag unterbreitet worden, das Modell der vorwiegend befristeten Arbeitsrechtsverhältnisse auch auf die

Lehrveranstaltungen der Hochschullehrer durch die Studenten.

Einheitlichkeit besteht in der Notwendigkeit, eine hohe Qualität der Lehre zu sichern, die Anforderungen an die didaktischen Fähigkeiten der Hochschullehrer zu erhöhen, die Studenten in die Bewertung der Hochschullehrer einzubinden, da-

mit die Studenten nicht nur Objekt, sondern zugleich auch Subjekt ihrer Ausbildung sind (oder werden).

Dennoch stellt der Vorschlag, auch für Hochschullehrer künftig vorwiegend befristete Arbeitsrechtsverhältnisse abzuschließen, auf starke Bedenken (durchaus nicht nur bei den Hochschullehrern selbst).

a) weil er wenig europa-kompatibel ist und sich entsprechende Versuche in anderen Ländern (z.B. USA, UdSSR) kaum bewährt haben;

b) weil eine Bewertung der Leistungen der Hochschullehrer auf Grund ihrer Lehrveranstaltungen der Differenziertheit der Leistungsanforderungen an die Hochschul-

lehrer zwischen Lehre und Forschung geben wird (es auch Hochschullehrer gehen wird, die vorwiegend auf dem Gebiet der Forschung tätig sind und dort international anerkannte Leistungen vollbringen), so daß eine Bewertung allein von den Lehrveranstaltungen nur durch die Studenten die genannte Differenziertheit außer acht lassen würde;

c) weil eine Bewertung allein von den Lehrveranstaltungen nur durch die Studenten (gar auf Grund einer Bewertungsskala) die Gefahr des „Punktechäters“ in sich birgt und womöglich diejenigen Hochschullehrer, die die geringsten Anforderungen stellen, am beliebtesten erscheinen); d. h. auch Sach-

später Befristung überflüssig machen sollten).

Diese Anforderungen müssen in eine neue Berufungsordnung eingehen, für die folgende Aspekte vorgeschlagen werden: Eine freie Hochschullehrerstellen müßte in jedem Falle landesweit in angemessener Form (verschiedene Zeitschriften) öffentlich ausgeschrieben werden. Alle Personen, die nachweislich ausreichend qualifiziert sind (Promotion etc.), haben die Möglichkeit, sich bei der Universität unter Angabe ihrer Qualifikation, ihrer Leistungen und ihrer bisherigen Entwicklung und mit Einreichung ihrer vollständigen Publikationen (für die Gutachter) zu bewerben. Als Gutachter müßte die betreffende Fakultät drei ausgewählte und für das entsprechende Fachgebiet kompetente Wissenschaftler (darunter auch universitätsfremde) vorschlagen. Eine zusätzliche Stellungnahme zu jedem Kandidaten sollte von dem Wissenschaftskolleg (alle diplomierten Wissenschaftler) des Instituts mit den freien Hochschullehrerstellen beigebracht werden. Die Kandidaten müßten eine öffentliche Probevorlesung vor Wissenschaftlern und Studenten mit anschließender Diskussion halten, die von der Fakultät eingeschätzt wird.

Auf der Basis der eingereichten Unterlagen, der Gutachten und der Probevorlesung schlägt die Fakultät bis zu drei Kandidaten mit einer entsprechenden Rangfolge vor. Die Entscheidung über die Berufung liegt bei der Universität, bei einer Abweichung von der Rangfolge ist eine Rücksprache mit der Fakultät notwendig. Der Minister (als Berufungsinstanz) müßte den von Fakultät und Universität favorisierten Kandidaten bestätigen.

Sollte trotz dieser strengen Berufungsbestimmungen in seltenen Ausnahmefällen die Notwendigkeit bestehen, einen Hochschullehrer abzuberufen, müßte das in der Berufsordnung vorgesehen werden. Ein in einem solchen Ausnahmefall abberufener Professor sollte den Titel „Professor“ weiterführen dürfen, ihm müßte in der Einrichtung eine Arbeitsmöglichkeit angeboten werden. Unabhängig davon sollten – um älteren Professoren ein selbstgewünschtes Auscheiden zu erleichtern – günstige Emeritierungsbedingungen ab einem Alter von 60 Jahren gesichert werden.

**NOTWENDIGER NACHSATZ:** Bei dem hier vorgestellten Material handelt es sich um ein DISKUSSIONSPAPIER! Meinungen und Vorschläge richten Sie bitte an die UZ oder über Postfach 1 direkt an die zuständige Senatskommission Demokratie/Autonomie.

Der im Herbst 1989 erzwungene gesellschaftliche Wandel macht vor den Toren der Hochschulen und Universitäten keinen Halt. Die aktuelle Bestandsaufnahme zeigt, daß überkommen universitäre Geist und deformatierte Strukturen grundsätzlichem Wandel unterworfen sein müssen, wenn international bestehende Positionen in akademischer Lern- und Forschung angezeigt sind. Das ist nur zu begründen.

Im Prozeß der Neubesetzung zeichnet sich eine Orientierung an westeuropäischen, speziell bundesdeutschen Rahmenrichtlinien ab.

Die gegenwärtige Diskussion der Ziele und Wege konzentriert sich auf zwei Ebenen:

1. Durch freie Wahl legitimierte Vertreter der StudentInnen fordern neue Rechte und Pflichten der Studentenschaft ein.

2. Die noch vom ehemaligen Minister für Hoch- und Fachschulwesen berufene Hochschullehrer, Rektoren und deren vielsagenden Stellvertreter lassen in Klausur über Fragen der Freiheit von Lehre und Forschung unter marktwirtschaftlichen Bedingungen sowie über neue Strukturen an den akademischen Bildungseinrichtungen.

Die dritte involvierte Ebene, die der wissenschaftlichen Mitarbeiter zwischen Studentenschaft und Hochschullehrer hat sich bisher nicht, oder jedenfalls nicht organisiert aufzuladen, um ihre spezifischen Interessen durchzusetzen.

Dabei erkennt dieser Personenkreis in seiner Zukunftsperspektive am stärksten betroffen zu werden. Das zeigen Unsicherheiten und Irritationen in kollegialen Diskussionen.

Das ist vor allem begründet in der sich aufwendenden Richtung der strukturellen Reformierung im Hochschulbereich. Die an den Grundsatzdiskussionen Beteiligten scheinen in starkem Maße auf ein Ordinariumsprinzip zu optieren, bei denen die Professoren bis zur Erreichung der Altersgrenze amtierend quasi als Wissenschaftsbeamte, und denen wissenschaftliche Mitarbeiter beigeordnet sind, die im Regelfall zeitlich befristete Anstellungsverträge haben sollten.

Mit den Zeitverträgen soll wissenschaftliche Effizienz angezeigt und forciert werden. Das ist zweifellos ein starkes Argument pro, aber eben nur eine Facette des Problemfeldes. Langfristig gesehen ist

das Favorisieren von Zeitverträgen janusköpfig. Das mittlere wissenschaftliche Personal hat zwei Aufgaben zu erfüllen, nämlich a) wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben und b) akademische Lehrveranstaltungen zu bestreiten.

Die individuelle Gewichtung dieser Doppelrolle hängt von den prospektiven Intentionen ab. Ist ein beruflicher Werdegang außerhalb der Hochschule/Universität angezeigt, sieht der Erwerb eines akademischen Grades im Vordergrund, die Hochschule/Universität wird als Dienstleistungseinrichtung genutzt. Feststellbar.

und kapazitiven Gründen wird man sich auf einen zweischichtigen und Wochenends-Lehrbetrieb einstellen müssen.

– Eine personalbezogene Rotationspolitik ist zu erwarten, die vor allem die mittlere Ebene treffen wird.

Dann kommt das Prinzip der Zeitverträge, wobei auch an eine Besetzung einer Stelle durch mehrere Personen gedacht werden muss.

Die Differenz im Monatsinkommen zu qualifikationsvergleichbaren Stellen in der Industrie, im Gesundheitswesen und im Dienstleistungssektor wird noch größer als bisher schon feststellbar.

aktuell diskutiert, und wie wird deren Relevanz motiviert?

– An welche Formen der Mitbestimmung aller Beteiligten ist dabei gedacht?

– Welche Mittel zur Erzielung eines breiten Konsenses in der Sache Hochschulreform sind vorgesehen? Im Detail:

– Bleibt die Einrichtung des For-

der Klinik für Innere Medizin nicht gerecht wird und die Differenziertheit dieser Leistungsanforderungen auch eine differenziertere Leistungsbewertung notwendig macht;

e) weil es innerhalb der Universität in den einzelnen Fachgebieten (vgl. die kleinen Disziplinen) immer unterschiedliche Proportionen

kompetenz (als entscheidendes Kriterium) durch andere Faktoren überlagert werden kann.

Die unbefristete Stellung der Hochschullehrer rechtfertigt sich durch die vorherige Selektion entsprechend dem Leistungsprinzip. Dazu bedarf es strenger Anforderungen bei ihrer Berufung (die eine

Guter (Kliniks-) Rat nicht teuer zusammensetzen, der dann von einem Abgeordneten der Kliniken bzw. Institutsräte gebildet werden soll. Leider haben sich noch nicht alle Institutionen an diesem Vorhaben beteiligt und ihren Betriebsrat gebildet.

UZ: „Bisher verstand sich die Gewerkschaft als Interessenvertreter der Werktagen. Hat der Klinikrat diese Funktion jetzt vollständig übernommen?“

Dr. Neugebauer: „Unser Klinikrat der Klinik für Innere Medizin hat sich am 12. Februar 1990 konstituiert und soll eine wirksame, vertragsgemäßige Zusammenarbeit zwischen der Klinikleitung und dem gesamten Personal organisieren. Die zentralen Mitglieder wollen somit ein Bindungsvertrag zwischen Belegschaft und Leitung darstellen, das nach besten Möglichkeiten einen geordneten Klinikbetrieb gewährleistet.“

Dr. Neugebauer: „Die Vorbereitung für dieses Anliegen hat allerdings viel früher begonnen. Schon im Herbst 1989 traten einzelne Berufsgruppen der Klinik zusammen, um ihre Voraussetzungen zur Lösung von Klinikproblemen bis hin zur Besteigung von persönlichen Unzufriedenheiten zu artikulieren.“

Ich selbst bin Mitunterzeichnerin eines Briefes von zwölf Hochschulern, die sich im Dezember 1989 mit Forderungen zu Wort meldeten.

Wir versuchten auf diesem Weg u. a. Themen wie das Erreichen der Eigenständigkeit der Klinik oder die Umstrukturierung der Kaderpolitik aufzugreifen. Einige Forderungen können wir inzwischen als erfüllt betrachten (z. B. die Auflösung der SED-Organisation in der Klinik); andere Probleme sind noch nicht aufgegriffen. Auch dafür will unser Klinikrat jetzt eintreten.“

UZ: „Wie vollzog sich letztlich der W- vom Verhabe bis zur Bildung des Klinikrates?“

Franz Janke: „Da die unterschiedlichen Berufsgruppen je einen Sprecher und einen Vertreter für den Klinikrat wählen, durften wir annehmen, daß alle berufsbezogenen Punkte gleichberücksichtigt auf den Tisch kommen. Diesem Prinzip entsprechend soll sich auch der Gesamtbetriebsrat des Bereiches Medizin zwischen Lehre und Forschung geben wird (es auch Hochschullehrer gehen wird, die vorwiegend auf dem Gebiet der Forschung tätig sind und dort international anerkannte Leistungen vollbringen), so daß eine Bewertung allein von den Lehrveranstaltungen her durch die Studenten (gar auf Grund einer Bewertungsskala) die Gefahr des „Punktechäters“ in sich birgt und womöglich diejenigen Hochschullehrer, die die geringsten Anforderungen stellen, am beliebtesten erscheinen.“

Diese Anforderungen müssen in eine neue Berufungsordnung eingehen, für die folgende Aspekte vorgeschlagen werden: Eine freie Hochschullehrerstellen müßte in jedem Falle landesweit in angemessener Form (verschiedene Zeitschriften) öffentlich ausgeschrieben werden. Alle Personen, die nachweislich ausreichend qualifiziert sind (Promotion etc.), haben die Möglichkeit, sich bei der Universität unter Angabe ihrer Qualifikation, ihrer Leistungen und ihrer bisherigen Entwicklung und mit Einreichung ihrer vollständigen Publikationen (für die Gutachter) zu bewerben. Als Gutachter müßte die betreffende Fakultät drei ausgewählte und für das entsprechende Fachgebiet kompetente Wissenschaftler (darunter auch universitätsfremde) vorschlagen. Eine zusätzliche Stellungnahme zu jedem Kandidaten sollte von dem Wissenschaftskolleg (alle diplomierten Wissenschaftler) des Instituts mit den freien Hochschullehrerstellen beigebracht werden. Die Kandidaten müßten eine öffentliche Probevorlesung vor Wissenschaftlern und Studenten mit anschließender Diskussion halten, die von der Fakultät eingeschätzt wird.“

Interview: J. KARRER

### Meinung in Sachen Hochschulreform Zeitarbeitsverträge

Zeitarbeitsverträge sind hier sicher ein nützlicher Faktor.

Wird nun gegen ein Lehramt angestrebt, ist der Erwerb von Promotion und Habilitation eine conditio sine qua non. Zugleich müssen aber Lehrkompetenzen erworben werden (für die es bisher kein qualifiziertes Weiterbildungsprogramm gab). Die Investitionen auf diesem Gebiet sollen sich lohnen, für den Mitarbeiter und für die Hochschule/Universität.

Auf der einen Seite ist die Einrichtung der Akademischen Karriere bestrebt, die Hochschule/Universität wird als Dienstleistungseinrichtung genutzt. Feststellbar.

– Häufig sind im familiären Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter Spannungen zu erwarten wegen der notwendigen Dominanz beruflichen Strebens, des zu Einschränkung zwingenden Haushaltbudgets (auch Fachliteratur wird benötigt), der einsetzenden Belastung in der Kinderbetreuung (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen wird es weniger geben und der weiterhin preisen Wohnraumsituations. (Bisher waren die Forschungsstudenten und betreuten Kinder in der Warteschlange – und wagten als gelehrte DDR-Bürger von einem Arbeitsmarkt nur zu träumen.)

– Mit den Normalisierungen internationaler Beziehungen wird der auswärtige Interessenkreis für akademische Positionen zunehmend größer – das gilt für alle drei akademischen Ebenen. Das größte Potential ist in der mittleren Ebene zu erwarten, weil es etwa in der Bundesrepublik Deutschland viele hervorragend ausgebildete und qualifizierte Akademiker gibt, die aufgrund der dortzu landende praktizierten restriktiven Bildungspolitik ihre akademische Karriere beenden müssen.

Um die aktuelle hochschulpolitische Diskussion transparent zu machen sind unter der hier betrachteten Problematik Fragen zu benennen:

– Welche strukturbezogenen Konzepte der Hochschulreform werden

schungsstudium erhalten?

Welchen Stellenwert haben in Zu-

kunft befristete Assistenz?

Werden bisher befristete Assi-

zestenstellen in befristete umge-

wandelt – Wie wird das mit den

Lehren im Hochschulensem-

Lektorium?

– Wird es weiterhin planmäßige

Aspiranturen geben?

– Behalten die jetzt ruhenden Ar-

beitsverträge der planmäßigen

Aspiranturen ihre Gültigkeit?

– Werden die Hochschulen/

Universitäten aus ihrer Pflicht der

Absolventenvermittlung genom-

mnen?

Die Beantwortung dieser und weiterer Fragen ist für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der mittleren Ebene essentiell, sie darf nicht aus dem Blickfeld verschwinden.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der mittleren Ebene müssen jetzt entscheiden, wie ihre spezifischen Interessen vertreten werden sollen. Überlegungen, Meinungen und Vorschläge können an die angeführte Kontaktadresse gerichtet werden.

K